Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1985)
Heft: 1

Artikel: Aktion Buergerrecht
Autor: Paillard, L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938910

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AKTION BUERGERRECHT

Ein Bericht in dem von einem vollen Erfolg und von Geburtsdaten die Rede ist, verfasst von Vizedirektor L. Paillard vom Auslandschweizersekretariat, Bern.

22, 30, 32 Jahre oder gar keine Altersgrenze!

Das Prinzip der Uebertragung des schweizerischen Bürgerrechts durch die Mutter, auch wenn diese Auslandschweizerin ist, wurde nun von beiden eidgenössichen Räten angenommen. Nachdem der Nationalrat bereits im Herbst darüber befunden hat, hat sich nun auch der Ständerat in der Dezember-Session mit dieser Frage beschäftigt.

Es muss gesagt werden, dass diese positiven Entscheidungen sich auf eine politische Linie stützen, welche in der Bundesverfassung vom 14. Juni 1981 verankert wurde, als das Prinzip der rechtlichen Gleichstellung zwischen Männern und Frauen festgelegt wurde und Volk und Stände am 4. Dezember 1983 der Uebertragung des Bürgerrechtes durch die Schweizerinnen angenommen hatten.

Nun können Kinder von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern das schweizerische Bürgerrecht auf dem Gesetzesweg erhalten, ohne dass sie deswegen ihr jetziges Bürgerrecht, dasjenige des Vaters, aufgeben müssen. Sie können Doppelbürger werden. Alle von jetzt an geborenen Kinder eines Ehepaares mit gemischtem Bürgerrecht, können nun bei Meldung bei den zuständigen Behörden von den neuen Bestimmungen Gebrauch machen, die voraussichtlich Mitte des Jahres 1985 in Kraft treten werden. Dies gilt aber auch für eine grosse Zahl von Personen aus solchen Ehen, die in früheren Jahren geboren wurden. Man hat sich nämlich auch mit einer rückwirkenden Altersgrenze für sie befasst. Der Bundesrat hat sich dabei, gestützt

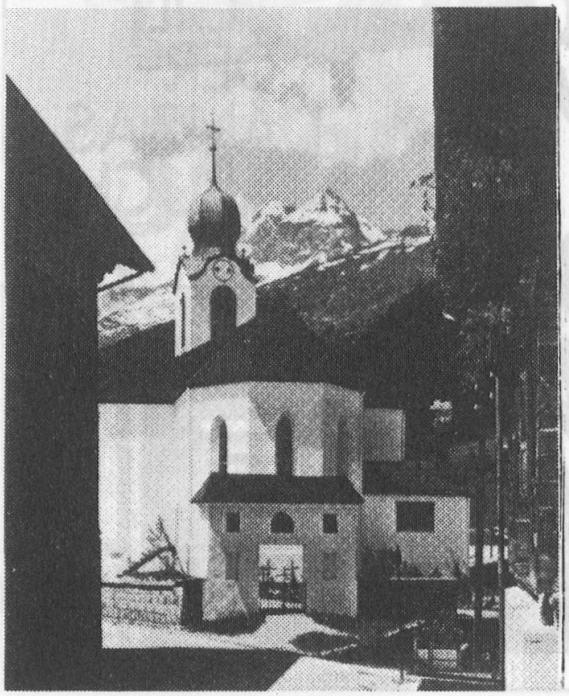

BREIL/BRIGELS.

auf die bisherige Praxis, auf das zurückgelegte 22. Lebensjahr festgelegt und diesen Vorschlag unserem Parlament unterbreitet.

Unsere Organisation ist der Ansicht, dass man hier weitergehen sollte, da die gleiche Altersgrenze auch 1978 angewendet wurde, als die Kinder aus den erwähnten gemischten Ehen, deren Eltern zur Zeit ihrer Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten, bereits Schweizerbürger werden konnten. Diese Bevorzugung hat ja bekanntlich die Diskriminierung geschaffen, gegen welche wir uns in unserer Bürgerrechtsaktion gewehrt haben. Das ganze Verfahren zur Beseitigung dieser Schlechterstellung hat nun 8 Jahre gedauert, so dass eine Altersgrenze von 30 Jahren gerechtfertigt wäre. Der Nationalrat ist unserer Ansicht bei seinem Entscheid im September 1984 gefolgt.

DISENTIS/MUSTÉR,

Eine Ständeratskommission, welche sich mit der Angelegenheit einige Wochen später befasst hat, hat überraschenderweise die rückwirkende Frist bis zum Alter von 32 Jahren ausdehnen wollen und sich dabei auf die Tatsache berufen, dass die Schweizerinnen, welche sich mit einem Ausländer verheiraten, seit dem 1. Januar 1953 ihre schweizerische Staatsangehörigkeit behalten können. Es sei eine logische Folge, dass ihre Kinder seit diesem Zeitpunkt an auch die schweizerische Staatsbürgerschaft erhalten sollten.

Eine Minderheit der erwähnten Kommissionen hat sogar daran gedacht, überhaupt keine Altersgrenze festzulegen, was auch Personen in fortgeschrittenem Alter gestattet hätte, nun Schweizerbürger zu werden. Dieser sehr grosszügige Vorschlag wurde dann aber im Plenum des Ständerates mit 27 zu 13 Stimmen verworfen, was immerhin einen Anerkennungserfolg für die Minderheit in dieser Kommission darstellt. Frau Elisabeth Kopp, Bundesrätin, welche übrigens an jenem Tage zum ersten Mal in ihrem neuen Amte vor dem Parlament erschienen ist, hat den Mehrheitsvorschlag der ständerätlichen

Kommission unterstützt und ebenfalls die Festlegung der Altersgrenze auf 32 Jahre befürwortet. Wir hoffen, dass diese positive Haltung den Auslandschweizern gegenüber, für die wir ihr sehr dankbar sind, auch weiterhin das Wirken unserer ersten Bundesrätin zeichnen wird.

In der Schlussabstimmung im Ständerat wurde die Gesetzesrevision mit 37 Stimmen ohne Opposition angenommen und rückwirkend eine Altersgrenze von 32 Jahren festgelegt. Im anschliessenden Bereinigungsverfahren mit dem Nationalrat, hat sich dieser ebenfalls für die grosszügigere Lösung der Kleinen Kammer entschlossen.

Demgemäss können nun alle Kinder von Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind, von den neuen Bestimmungen profitieren, wenn sie seit dem **1. Januar 1953** geboren wurden.

Niemand darf sich daran stossen, dass das neue Gesetz nicht sogleich in Kraft gesetzt werden kann. Man ist auch hier, wie bei jedem neuen Gesetzeserlass an die üblichen Referendumsfristen gebunden. In einer nächsten Nummer werden wir Sie eingehend über das Vorgehen zur Erlangung des Bürgerrechts für diese neuen Auslandschweizer und über das Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen orientieren.

FALERA/FELLERS

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hat es keinen Sinn, schon diesbezügliche Schritte unternehmen zu wollen.

****

Der Schweizer-Verein in Liechtenstein hat sich von allem Anfang für eine bessere Regelung in der "Aktion Bürgerrecht" sehr engagiert. Unsere Wünsche und Anregungen haben wir auch in einem Schreiben an Bundesrat Kurt Furgler eingehend dargelegt.

Aktion Bürgerrecht - Text der neuen Bestimmung

Nachstehend finden Sie die Aenderungen vom 14.12.1984 betreffend das Bundesgesetz vom 29. September 1952. Die neue Gesetzgebung wird Mitte dieses Jahres in Kraft treten. Das genaue Datum wird nach der Referendumsfrist, d.h. nach dem 27. März 1985, festgelegt. Bis zum heutigen Datum hat keine Organisation ein Referendum eingereicht.

Art. 1, Abs 1, Bst. a

Schweizer Bürger ist von Geburt an:
a) das Kind dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist, unter Vorbehalt von Artikel 2;

Art. 2

Das Kind aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, wird nur Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird.

Mit dem Kind erwerben auch dessen Kinder das Schweizer Bürgerrecht.

Art. 10, Abs. 1

Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

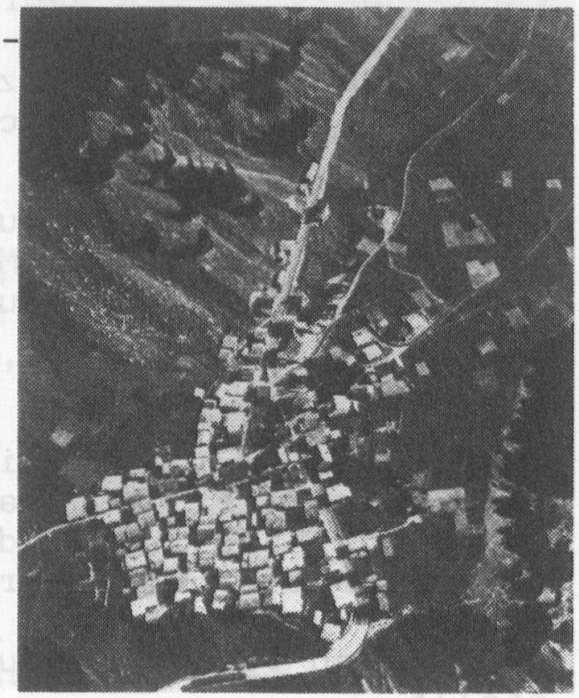
CURAGLIA

Art. 28, Abs. 1 und 2

Das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem

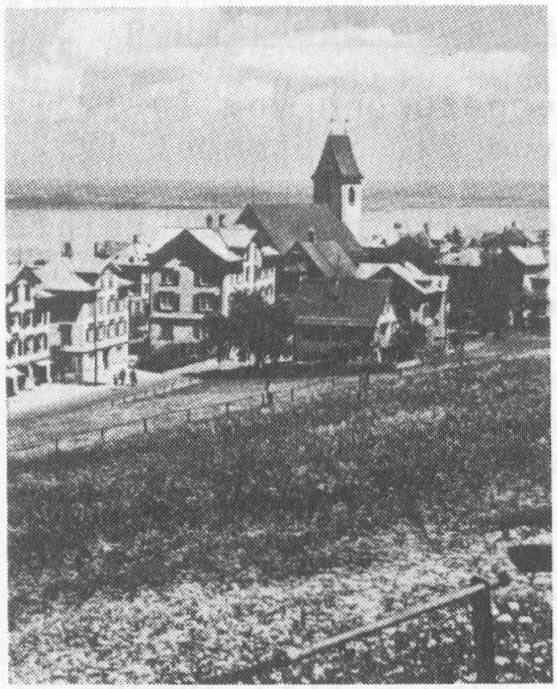
WALZENHAUSEN

Schweizer erworben hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn

a) die Mutter eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat;

b) ein oder mehrere Kinder aus früherer Ehe der Mutter von Geburt an Schweizer Bürger sind;

c) das Kind in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat.

Das Gesuch um Einbürgerung nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist innert dreier Jahre seit Geburt des Kindes, das Gesuch nach Absatz 1 Buchstabe c vor Vollendung des 22. Altersjahres zu stellen.

Art. 57, Abs 8, Bst. a

Das nach dem 31. Dezember 1952 geborene Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter kann innert dreier Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1984 über die Aenderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

a) bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat;

Art. 58, Abs. 1

Nach Ablauf der in Artikel 57 Absatz 8 vorgesehenen Dreijahresfrist kann das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, erleichtert eingebürgert werden, sofern es in der Schweiz wohnt und das Gesuch vor Vollendung des 32. Altersjahres stellt.

Bürgerrechtsaktion, Auswirkung auf Bestimmungen in den Gastländern, im besondern bezüglich der militärischen Pflichten

Für die neuen Doppelbürger können sich in manchen Fällen auch neue Situationen ergeben. Eine doppelte Staatsbürgerschaft kann nicht nur Vorteile sondern auch Schwierigkeiten mit sich bringen, besonders bei wehrpflichtigen Staatsbürgern, aber auch in einzelnen Staaten bei der Ausübung politischer Rechte (z.B. in den USA) oder in anderen bezüglich von Besitz im Ausland als Folge besonders strenger Devisenvorschriften. Eine zweite Staatsbürgerschaft entbindet einen Einwohner eben nie von den Pflichten in einem Lande, dessen Bürgerrecht er auch besitzt!

Auf dem Gebiete der Wehrpflicht werden sich wahrscheinlich am meisten Schwierigkeiten zeigen. Hier hat die Schweiz bisher lediglich mit vier andern Ländern bilaterale Abkommen geschlossen, nämlich mit

den Vereinigten Staaten
Kolumbien
Argentinien
Frankreich

Diese Vereinbarungen enthalten genaue Bestimmungen, die vermeiden sollen, dass sich Doppelbürger bei Militärdienstleistungen im zweiten Bürgerrechtsstaate strafbar machen, aber auch dass sie in beiden Ländern nacheinander eingezogen werden.

TROGEN,

Mit den meisten europäischen Ländern bestehen jedoch auch ohne solche Abkommen Usanzen, die in die gleiche Richtung gehen, so z.B. mit Schweden, der Bundesrepublik Deutschland, Spanien und andern.
In einer Reihe von Staaten in Europa und Uebersee besteht keine allgemeine Wehrpflicht mehr, so dass sich Abkommen erübrigen, wie in Dänemark, Grossbritanien und Kanada.

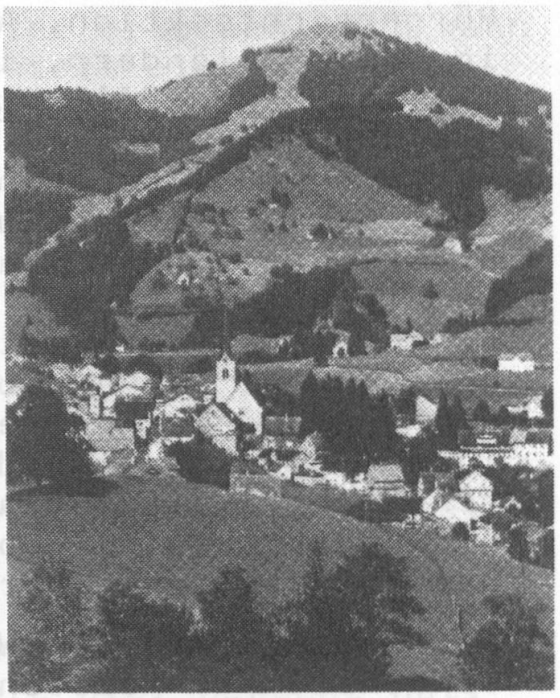

Im Hinblick auf die grössere Zahl neu zu erwartender junger Doppelbürger, besteht jedoch die Absicht, zu prüfen, wo weitere Abkommen am Platze wären. Die beiden zuständigen Departemente des Bundes, das Militärdepartement und das Departement für Auswärtiges, stehen deswegen bereits in Kontakt miteinander.

Eine Lösung - wenigstens für Europa - könnte über den Europarat erfolgen, denn auch dort ist man nicht tatenlos geblieben. Eine erste Konvention ist aufgestellt worden. Sie sieht eine generelle Ordnung in dem Sinne vor, wie sie auch von der Schweiz gewünscht wird. Unser Land konnte allerdings bisher diese Konvention dennoch nicht unterzeichnen, denn in diesem Text wird der Zivildienst dem Militärdienst gleichgestellt und, wie bekannt ist, haben Volk und Stände bereits zweimal in eidgenössischen Urenengängen die Einführung eines Zivildienstes bei uns verweigert.

Das Militärdienstproblem für die vielen neuen Doppelbürger wird also weiterhin ein Traktandum bleiben. Es besteht jedoch kein Grund zur Beunruhigung, auf alle Fälle nicht, was das Verhalten der schweizerischen Behörden betrifft. Wenn jemand als Doppelbürger Militärdienst in seinem zweiten Heimatstaat leisten muss, wird er nicht wegen fremden Militärdienst bei uns verfolgt werden. Für Doppelbürger gilt dies auch bei freiwilligem Militärdienst. Unser Land weiss nur zu gut, dass es auch von den auf seinem Gebiet niedergelassenen Doppelbürgern die Erfüllung ihrer Wehrpflicht verlangt und sie in dieser Hinsicht nur als Schweizerbürger betrachtet, es sei denn sie könnten nachweisen, dass sie im andern Staate ihre militärischen Pflichten bereits erfüllt haben. Wir müssen hier jedoch noch einmal wiederholen, dass die Schweiz die Erfüllung eines Zivildienstes im Ausland - so lang und intensiv er auch sein mag - einem Militärdienst nicht gleichstellt.